

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Karlstein a.Main (GS-KTBS)

Vom 01. September 2024

Die Gemeinde Karlstein a. Main erlässt auf Grund von Art. 2 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S.351) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

1. Für den Besuch (Benutzung) der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Karlstein a.Main (Kinderkrippengruppe, Kindergarten und Kinderhort) werden Benutzungsgebühren erhoben.
2. Für das Essen, das ein Kind einnimmt, wird ein Pauschalbetrag als Auslage erhoben.
3. Für die Mehrbetreuung im Hort (außerhalb der täglich gebuchten Betreuungszeit) und die Betreuung in den Ferien im Hort werden Benutzungsgebühren erhoben.
4. Für die Umbuchung der Betreuungszeiten und des Essens werden Verwaltungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühren und des Essensgeldes sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner; dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

§ 3 Entstehen der Gebührensschuld, Fälligkeit

1. Die Benutzungsgebühren entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen fortlaufend mit Beginn des Monats.
2. Die Essensgebühr entsteht erstmals mit der Anmeldung (für den ersten Monat) zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn eines Monats.
3. Die monatlichen Benutzungs- und Essensgebühren sind jeweils zu Beginn eines Monats fällig.

§ 4 Höhe der Gebühren

1. Für Nutzer der einzelnen Einrichtungsformen die Ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Karlstein a.Main haben, wird auf die monatlichen Gebühren erhoben:

Kinder unter 3 Jahre bis zum Monat vor dem 3. Geburtstag	
Ø Anwesenheit/Tag	€/Monat
3-4	207,00 €
4-5	218,50 €
5-6	230,00 €
6-7	241,50 €
7-8	253,00 €
8-9	264,50 €
9-10	276,00 €

Kinder ab 3 Jahre ab dem Geburtsmonat	
Ø Anwesenheit/Tag	€/Monat
bis 4 Stunden	0,00 €
bis 5 Stunden	138,00 €
bis 6 Stunden	155,25 €
bis 7 Stunden	172,50 €
bis 8 Stunden	189,75 €
bis 9 Stunden	207,00 €
bis 10 Stunden	224,25 €

Kinderhort	
Ø Anwesenheit/Tag	€/Monat
3-4	115,00 €
4-5	126,50 €
5-6	138,00 €
6-7	149,50 €

2. Für die Betreuung des 2. Kindes, bei gleichzeitiger Anwesenheit in den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen, wird eine Ermäßigung in Höhe von 20% der Betreuungskosten gewährt. Kinder, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb von Karlstein a.Main haben, sind hiervon ausgenommen.
3. Bei gleichzeitiger Anwesenheit von 3 Kindern in den gemeindlichen Einrichtungen ist das 3. Kind frei.
4. Für Nutzer der einzelnen Einrichtungsformen die Ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Gemeinde Karlstein a.Main haben, gelten die Gebühren ab dem 01.09.2024. Auf diese wird ein Aufschlag von 40 % erhoben.

5. Für Kinder von auswärtigen MitarbeiterInnen in den Kindertagesstätten, können auf Antrag Ermäßigungen gewährt werden.
6. Zusätzliche staatliche Leistungen durch Zuschuss zu den Betreuungsgebühren werden mit den monatlichen Gebühren per Gebührenbescheid verrechnet.

Die monatlichen Gebühren für das Essen betragen:

Kinderkrippe

Essen	neu
Frühstück und Mittagessen 5 Tage/Woche	106 €

Kindergarten

Essen	neu
Frühstück	32 €
Mittagessen 1 Tag/Woche	20 €
Mittagessen 2 Tage/Woche	39 €
Mittagessen 3 Tage/Woche	58 €
Mittagessen 4 Tage/Woche	77 €
Mittagessen 5 Tage/Woche	96 €

Kinderhort

Essen	neu
nur Snack/zusätzlich Snack	32 €
Mittagessen ohne Snack 1 Tag/Woche	20 €
Mittagessen ohne Snack 2 Tage/Woche	39 €
Mittagessen ohne Snack 3 Tage/Woche	58 €
Mittagessen ohne Snack 4 Tage/Woche	77 €
Mittagessen ohne Snack 5 Tage/Woche	96 €

Eine Veränderung der Pauschale für das Mittagessen im Kindergarten und Hort ist mit einer Bindungsfrist von drei Monaten möglich. Die Veränderung muss 14 Tage vor Monatsende mitgeteilt werden. Eine Veränderung der Pauschale für das Frühstück ist ausgeschlossen.

7. Eine Abmeldung vom Mittagessen für bis zu vier Wochen (Tage zusammenhängend, auch für getrennte Wochen) pro Kindergartenjahr und Kind, kann mit einer vorherigen Ankündigungsfrist von 1 Monat erfolgen. Wochen in denen Feiertage enthalten sind, zählen ebenfalls als ganze Woche.
Für jede rechtzeitig abgemeldete Woche wird eine Erstattung der anteiligen Essenskosten für das Mittagessen nach Ablauf des Kindergartenjahrs gewährt.
8. Für die Mehrbetreuung (außerhalb der täglich gebuchten Betreuungszeit im Falle einer plötzlichen Stundenplanänderung, Unterrichtsausfall, schulfreien Tagen), von Kindern im Hort, die bereits in gemeindlichen Kindertageseinrichtungen betreut werden, werden nachfolgende Gebühren erhoben:

pro angefangene Stunde	1,50 €
------------------------	--------

Die Mehrbetreuungskosten werden halbjährig in Rechnung gestellt.

9. Für das Abholen außerhalb der Öffnungszeiten wird eine Gebühr von je 10 € erhoben. Bei wiederholtem Abholen außerhalb der Öffnungszeiten kann ein temporärer Ausschluss erfolgen.
10. Für die Ferienbetreuung von Kindern aus Karlstein a.Main, die nicht im Hort betreut werden, werden nachfolgende Gebühren erhoben:

für die ersten 15 Tage im Kalenderjahr	300,00 €
für jeden weiteren Tag im Kalenderjahr	20,00 €


In den Gebühren für die Ferienbetreuung sind die Verpflegungskosten und evtl. Ausflugsgelder enthalten.

11. Für jede Umbuchung im Kalenderjahr wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 € zur Zahlung fällig. Bei gleichzeitiger Umbuchung von mehreren eigenen Kindern fällt die Umbuchungsgebühr nur einmal an. Die Verwaltungsgebühr wird nach Verarbeitung der Umbuchung in Rechnung gestellt.
12. Für die Anmeldung wird eine Verwaltungsgebühr von 10 € zur Zahlung fällig.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2024 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die Satzung vom 01. September 2022 (veröffentlicht am 05.08.2022) außer Kraft.

Karlstein a.Main, 27.05.2024
Gemeinde Karlstein a.Main


Peter Kreß
Erster Bürgermeister

